

Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Hospiz Biel/Bienne“ besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB.
Der Förderverein hat seinen Sitz in Biel.

Artikel 2 Zweck

Der Förderverein setzt sich für den Aufbau eines Hospizes in Biel/Bienne für schwerkranke Menschen in der letzten Lebenszeit ein und unterstützt die Fondation Hospiz Biel/Bienne in deren Betrieb

Er steht für eine medizinische, pflegerische, seelsorgerische und soziale Beratung, Betreuung und Begleitung von Menschen am Lebensende ein.

Weitere Aufgaben des Fördervereins:

- Ausbildung und Begleitung von Freiwilligen Mitarbeitenden
- Public Fundraising
- Öffentlichkeitsarbeit
- Errichtung und Verwaltung Sozialfond

Der Förderverein vernetzt sich mit relevanten Akteuren und Organisationen.

Er informiert über seine Aktivitäten.

Der Förderverein verfolgt keinen Erwerbszweck und hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes werden, welche Ziel und Zweck anerkennen und zu dessen Förderung bereit sind.

Der Förderverein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Ehepaaren/Partnerschaften
- Kollektivmitgliedern (juristische Personen)

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der Beitrittserklärung und mit der Aufnahme durch den Vorstand erworben.

Der Austritt am Ende eines Kalenderjahres erfolgt durch eine schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstandes.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, an die nächste Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig ohne Angabe von Gründen. Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod endet die Mitgliedschaft.

Artikel 4 Gönner

Gönner ist, wer den Verein finanziell unterstützt, ohne Mitglied zu sein. Er hat das Recht, auf Wunsch an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Artikel 5 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Förderverein über Zuwendungen, Spenden und Erträge aller Art sowie die Beiträge der Mitglieder. Die Mitglieder leisten einen Beitrag von Fr. 50.- jährlich. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 6 Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisorinnen/Revisoren

Die Organe des Fördervereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Artikel 7 Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Fördervereins ist die Versammlung der Mitglieder. Weitere Versammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Über verspätet eingereichte Anträge kann, sofern nicht alle an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen, kein Beschluss gefasst werden.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisorinnen/Revisoren
- Kenntnissnahme des Revisorenberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
- Beschluss über das Budget inklusive der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Beschluss über die Verwendung des Liquidationsvermögens im Falle der Auflösung des Fördervereins im Sinne der Regelung in Art. 10 hiernach.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder verfügen in der Vereinsversammlung über eine Stimme, Paare über zwei Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt) mit Ausnahme der Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins, für welche eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Artikel 8 Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand jeweils für zwei Jahre und bestimmt die Präsidentin/den Präsidenten. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Förderverein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er organisiert sich selbst. Er legt fest, wer für die einzelnen Ressorts zuständig ist und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Artikel 9 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisorinnen/Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisorinnen/Revisoren überprüfen die Buchführung und die Jahresrechnung, worüber sie zuhanden der Vereinsversammlung den Revisionsbericht erstatten.

Artikel 10 Auflösung des Fördervereins

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Fördervereins beschliessen. Der Beschluss erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung sind der verbleibende Gewinn und das Vermögen einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu übertragen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung, 17.06.2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Biel, den 06.05.2025

Der Präsident

Gianclaudio De Luigi